



## INHALT IV.2020

- Erleichterte Beschlussfassung im Verein bis 31.12.2021 möglich
- Echte Mitgliedsbeiträge: FG Münster nennt Voraussetzungen
- MV: Im Einzelfall kann sehr kurze Ladefrist zulässig sein
- Unwirksame Regelung: Gericht kann Satzung zurückweisen
- Satzung: Katalogzwecke müssen nicht wörtlich genannt werden
- Vergütung im Verein: Was im Amateursport erlaubt ist und wie es steuerlich behandelt wird
- Beschäftigungen im Verein: So behandeln Sie Praktikanten vergütungstechnisch richtig
- Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung: So profitieren gemeinnützige Organisationen
- Spenden: Was ist eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung?
- Muss ein Verein Mitgliedsbeiträge erheben?
- Gemeinnützigkeit: Kann man sie vorübergehend verlieren und folgen daraus größere Probleme?
- Können Mitglieder schriftliche Beschlussfassung untersagen?
- Kann der Verein für einen Spender mehrere Spendenbescheinigungen im Jahr ausstellen?

### ■ Erleichterte Beschlussfassung im Verein bis 31.12.2021 möglich

Der Bundestag hat im März 2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Es enthält Regelungen zu modernen Formen der Beschlussfassung für Vereine, wie z. B. die Möglichkeit der virtuellen Vorstandssitzung und der „schriftlichen“ Beschlussfassung. Diese Regelungen sind laut Gesetz bis zum 31.12.2020 befristet – und sollen wegen der anhaltenden Pandemie bis 31.12.2021 verlängert werden. So sieht es eine Verordnung des BMJV vor.

### ■ Echte Mitgliedsbeiträge: FG Münster nennt Voraussetzungen

Körperschaftsteuerfreie (echte) Mitgliedsbeiträge liegen nur vor, wenn Satzung oder Beitragsordnung entsprechende Regelungen treffen und diese eingehalten werden. Das hat das FG Münster klar gestellt und am konkreten Fall aufgezeigt, wann diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

**Hintergrund:** Nach § 8 Abs. 5 KStG sind Mitgliedsbeiträge körperschaftsteuerfrei, die von den Mitgliedern aufgrund der Satzung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden. In dem Fall vor dem FG Münster hatte die Satzung die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht geregelt, sondern auf eine gesonderte Beitragsordnung verwiesen.

Diese Beitragsordnung gab es aber nicht. Der Verein konnte auch nicht darstellen, wie die Beitrags-einnahmen zustande kamen. Nur die Hälfte der Mitglieder hatte den behaupteten satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag gezahlt. Diese Unstimmigkeiten gehen zulasten des Vereins. Er trägt die Feststellungslast dafür, dass er auf einer Satzung beruhende Mitgliedsbeiträge nach § 8 Abs. 5 KStG vereinnahmt hat. Das war ihm nicht gelungen (FG Münster, Urteil vom 24.06.2020, Az. 13 K 2480/16 K,G).

**Praxistipp:** Vereine sollten auf vier Dinge achten:

- Die Satzung sollte die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen regeln.
- Diese Regelung sollte in der Praxis auch umgesetzt werden, z. B. was die Beschlussfassung durch das zuständige Organ anbelangt.
- Die aktuelle Beitragshöhe sollte durch Protokolle dokumentiert sein.
- Die Beiträge sollten in dieser Höhe auch tatsächlich erhoben werden.

■ **MV: Im Einzelfall kann sehr kurze Ladefrist zulässig sein**

Im Sonderfall kann sogar eine Mindestfrist von nur fünf Tagen zur Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) zulässig sein. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, eine konkrete Ladungsfrist festzulegen. Folglich kommt es für das OLG Düsseldorf darauf an, welche Gegebenheiten bei der Einberufung der konkreten MV typischerweise vorliegen.

Deshalb kann bei einem Traditionsverein mit stark lokalem Bezug, der seine MV regelmäßig im Januar abhält und dessen Mitglieder bezogen auf den Vereinszweck besonders sachkundig sind, eine so kurze Frist von fünf Tagen ausreichen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.08.2020, Az. I-3 Wx 130/19).

**Wichtig:** Das Gericht hat betont, dass die fünf Tage eine absolute Mindestfrist sind. Bei Beschlüssen, die eine intensivere Vorbereitung der Mitglieder erfordern, bedürfte es einer längeren Ladungsfrist. In der Regel sollte die Frist nicht kürzer als 14 Tage sein, bei überregionalen Vereinen eher vier Wochen.

■ **Unwirksame Regelung: Gericht kann Satzung zurückweisen**

Wenn Sie dem Registergericht eine Satzungsänderung melden, müssen Sie damit rechnen, dass das Gericht die Satzung dahingehend prüft, ob sie sämtliche Vorschriften des öffentlichen und privaten Vereinsrechts einhält. Das musste ein Verein vor dem Kammergericht (KG) Berlin erfahren.

Im konkreten Fall hatte das KG eine Satzung zurückgewiesen, weil sie eine unwirksame Schiedsgerichtsregelung enthielt. Die Regelung hatte für

Entscheidungen des vereinsseitigen Schiedsgerichts den Rechtsweg zu staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entsprach aber nicht den Anforderungen der §§ 1025 ff. ZPO an ein echtes Schiedsgericht. Die Regelung war damit unwirksam (KG Berlin, Beschluss vom 20.07.2020, Az. 22 W 10/20). Das KG stellte zugleich klar, wie weit der Prüfumfang des Registergerichts geht. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit einzelner Satzungsregelungen gehört nicht dazu. Anderes gilt für deren Wirksamkeit. Hier bejaht das KG ein Prüfrecht des Gerichts. Diese Wirksamkeitskontrolle dient der Rechtssicherheit und dem Schutz (zukünftiger) Vereinsmitglieder. Das Selbstorganisationsrecht eines Vereins muss dort seine Grenze finden, wo das Gesetz die Unwirksamkeit einer Regelung vorsieht. Außer bei einer Verletzung der in den §§ 56-59 BGB genannten Bestimmungen (zu Mindestmitgliederzahl und Mindestinhalten der Satzung) kann das Gericht auch bei sämtlichen sonstigen Verletzungen zwingender Vorschriften des öffentlichen und privaten Vereinsrechts die Anmeldung zurückweisen.



■ **Satzung: Katalogzwecke müssen nicht wörtlich genannt werden**

Die in § 52 AO aufgelisteten gemeinnützigen Zwecke („Katalogzwecke“) müssen in der Satzung nicht wörtlich genannt werden. Es genügt, dass sich der angegebene Satzungszweck eindeutig einem dieser Katalogzwecke zuordnen lässt. Diese Auffassung vertritt das Finanzgericht (FG) Hessen.

Im konkreten Fall war als Satzungszweck einer GmbH angegeben „die gemeindepsychiatrische Versorgung für den Nordteil des D. Die Angebote der Gesellschaft richten sich an psychisch kranke Menschen, vor allem jene, die einen kürzeren oder längeren Aufenthalt in psychiatrischen Krankenhäusern hinter sich haben.“ Das Finanzamt verlangte von der GmbH, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu ändern und die geförderten gemeinnützigen Zwecke laut § 52 AO „wörtlich zu benennen“. Das wäre die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO“.

Dem widersprach das FG. Zwar lautet die Klausel in der Mustersatzung im Anhang zur § 60 AO: „Die Körperschaft mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige mildtätige – kirchliche Zwecke – (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“ Daraus folgt aber nicht, dass die Satzung einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO enthaltenen Zwecke im Wortlaut wiederholen muss. Das sei schon deswegen nicht angemessen, weil nicht selten eine Einengung der satzungsgemäßen Tätigkeit gegenüber dem Katalogzweck gewollt ist (bei Sportvereinen z. B. die konkrete Sportart statt bloß die Förderung des Sports).

Außerdem muss gemeinnützigkeitsrechtlich ohnehin die Art und Weise der Zweckverwirklichung angegeben werden. Aus § 1 der Mustersatzung gehe deswegen nicht hervor, dass die Satzung bei der Angabe des Zwecks zwingend der Wortlaut des § 52 Abs. 2 AO wiederholt werden müsse (FG Hesen, Urteil vom 26.02.2020, Az. 4 K 594/18).

### ■ Vergütung im Verein: Was im Amateursport erlaubt ist und wie es steuerlich behandelt wird

Corona stellt Sportvereine nicht nur vor finanzielle und organisatorische Herausforderungen. Nach dem Lockdown zeigt sich jetzt auch, dass Corona v. a. im Freizeit- und Amateursport sogar die Zweckausübung gefährdet. Viele aktive Sportler haben sich zurückgezogen und kommen nicht wieder. Wie den Rest bei der Stange halten? Eine Möglichkeit ist, den Sportlern Aufwandsentschädigungen und andere Vergütungen zu gewähren. Erfahren Sie, was möglich ist und wann Sie lohnsteuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Folgen beachten müssen.



### Wie sind Zahlungen an Sportler einzuordnen?

Grundsätzlich können Zahlungen an Sportler steuerlich und sozialversicherungsrechtlich folgendermaßen eingeordnet werden:

- Als Aufwandsersatz mit Einzelnachweisen
- Als pauschaler Aufwandsersatz ohne Einzelnachweis
- Als Vergütungen für Arbeitszeit und -kraft

### Aufwandsersatz mit Einzelnachweisen

Erstattet Ihr Verein Sportlern Auslagen nur aufgrund von Einzelnachweisen, entstehen keine steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen, solange die Aufwendungen durch die Vereinstätigkeit veranlasst sind. Solche Aufwendungen sind insbesondere

- Reisekosten (nach den allgemeinen Regelungen des Reisekostenrechts) und
- Kosten für Sportkleidung und -geräte.

### Pauschaler Aufwandsersatz

Schwieriger ist die Bewertung, wenn ein Ersatz von Aufwand pauschal bezahlt wird. In dem Fall erhält der Sportler von Ihnen einen festen monatlichen Betrag, mit dem all seine Aufwendungen für die Vereinstätigkeit abgegolten werden sollen. Hier kommt es auf die Höhe der Pauschale und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes für den Verein an, ob die Vergütungen abgabenfrei bleiben.

### Vergütungen für Arbeitszeit und -kraft

Gehen Ihre Zahlungen über einen (pauschalen) Aufwandsersatz hinaus, liegen regelmäßig Vergütungen für Arbeitszeit und -kraft vor. Die steuerlichen Folgen hängen davon ab, ob die Sportler als abhängig Beschäftigte gelten oder als Selbstständige. Die Einordnung erfolgt nach den allgemeinen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben.

Die Faustregel lautet hier: Mannschaftssportler sind in der Regel abhängig Beschäftigte, weil sie organisatorisch stärker in den Verein eingebunden sind und umfanglicheren Weisungen unterliegen als Sportler in Einzelsportarten. Ihr Verein hat hier alle Pflichten eines Arbeitgebers, insbesondere die zur Anmeldung und Abführung von Lohnsteuer sowie Sozialversicherungsbeiträgen.

Einzelsportler können grundsätzlich selbstständig tätig sein. Sie haben dann – wenn eine Gewinnerzielungsabsicht besteht – gewerbliche Einkünfte. Sie sind bei diesen selbst für die Abführung der Einkommensteuer zuständig. Aufwendungen sind „Betriebsausgaben“.

### Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nicht nutzbar

Die besonderen Befreiungsregelungen in gemeinnützigen Vereinen gelten für Sportler nicht. Weder Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) noch Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) sind nutzbar. Die Befreiungsregelung ist auf Amateursportler nicht anwendbar.

### Die 450-Euro-Grenze

Die Grenze von 450 Euro spielt nur gemeinnützigkeitsrechtlich eine Rolle. Hier geht es darum, ob Ihr Verein bereits über „bezahlte Sportler“ (Profisportler) verfügt. Damit ist nur die Zuordnung zum Zweckbetrieb oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbunden.

Mit der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Seite der Zahlung an den Sportler hat das nichts zu tun. Sie müssen also auch bei Beträgen von 450 Euro und weniger prüfen, ob Ihre Zahlungen steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.

### Sozialversicherungsrechtliche Bewertung

Amateursportler sind in der Regel als normale Vereinsmitglieder ohne schriftliche vertragliche Vereinbarung im Verein tätig. Sie üben den Sport nicht aus wirtschaftlichen Interessen, sondern zum Ausgleich oder zur Erholung aus.

Einzelvertragliche Regelungen, auch mündliche, die mit entsprechenden Zahlungen verbunden sind, gehen in der Regel darüber hinaus und führen zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

### Vertrags- und Lizenzspieler

Vertrags- und Lizenzspieler werden aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Vertrags tätig. Sie erhalten laufende Vergütungen und stehen in einem Dienstverhältnis zum Verein. Ihre Leistungen gehen über das hinaus, was sich durch eine bloß mitgliedschaftliche Bindung an den Verein ergibt. Das folgt schon daraus, dass neben der rechtlichen Einordnung als Mitglied – die sich aus dem bloßen Beitritt zum Verein ergibt – ein eigenes einzelvertragliches Rechtsverhältnis besteht.

Diese Sportler stehen in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein und unterliegen deswegen grundsätzlich der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.



### Vertragsamateure

Das gilt auch für sog. Vertragsamateure. Das sind Sportler, deren Tätigkeit für den Verein einzelvertraglich geregelt ist und die eine meist nur geringe Vergütung erhalten. Sie nehmen eine Mischposition zwischen Amateur- und Berufssportler ein. Anders als Profisportler können sie aus diesen Einkünften ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten.

Auch bei Vertragsamateuren wird grundsätzlich ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis unterstellt, weil sie regelmäßig abhängig Beschäftigte sind. Die Weisungsgebundenheit ergibt sich aus der vertraglich übernommenen Verpflichtung zur intensiven – über rein mitgliedschaftliche Bindungen hinausgehenden – Mitarbeit nach den Anordnungen des Vereins. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Sportler von Dritten (z. B. Sponsoren) bezahlt wird.

Die Höhe der Zahlung spielt keine Rolle. Ebenso wenig, wie Ihr Verein diese Zahlungen deklariert. Auch Tor-, Auflauf-, Sieg- oder Nichtabstiegsprämien, die Sie als Leistungsanreize zahlen, sind Vergütungen.

**Wichtig:** Umgekehrt lässt eine als Gehalt, Lohn o. ä. bezeichnete Zahlung noch nicht auf ein Arbeitsverhältnis schließen. Für die rechtliche Qualifizierung einer Tätigkeit kommt es nicht auf die Benennung der Geldleistung an, sondern auf den mit ihr verfolgten Zweck (BSG, Urteil vom 27.10.2009, Az. B 2 U 26/08 R).

Sozialversicherungsfrei sind die Zahlungen nur, wenn die vertragliche Vereinbarung keine Entgeltzahlung vorsieht, sondern bloßen Aufwandsersatz.

### Besteht ein Beschäftigungsverhältnis?

Ein Beschäftigungsverhältnis besteht nicht, wenn zwischen Sportler und Verein nur mitgliedschaftsrechtliche Bindungen bestehen (BSG, Urteil vom 27.10.2009, Az. B 2 U 26/08 R).

### Diese Indizien sprechen gegen ein Beschäftigungsverhältnis

Keine weisungsgebundene Eingliederung ist danach gegeben, wenn der Sportler nur Rechte und Pflichten hat, die sich aus seiner Vereinsmitgliedschaft ergeben. Dass er dabei feste Trainings- und Spielzeiten einhalten muss, spricht noch nicht für ein Beschäftigungsverhältnis. Hier steht regelmäßig nur die – freizeitbezogene – sportliche Motivation im Vordergrund.

Eine Beschäftigung kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass die Spielorte vorgegeben sind und der Sportler die Anordnungen des Trainers befolgen muss. Diese Umstände sind typisch für den Mannschaftssport. Selbst eine Sanktionsbefugnis des Trainers bei einer nicht genehmigten Abwesenheit ändert daran nichts.

**Praxistipp:** Für ein fehlendes Beschäftigungsverhältnis spricht zudem, dass Ihr Verein die Zahlungen leistet, um

- pauschal einen nicht im Einzelnen nachzuweisenden Aufwand abzudecken,
- die Sportler an den Verein zu binden, ohne sie arbeitsvertraglich zu verpflichten,
- die Sportler im Rahmen der sportlichen Tätigkeit zu motivieren.

**Wichtig:** Die Rechtsprechung hat weitere Kriterien für ein fehlendes Beschäftigungsverhältnis genannt. Dazu gehören, dass

- über die sportlichen Aktivitäten hinaus keine intensive Mitarbeit nach Anordnung des Vereins erfolgt. Insbesondere die detaillierte Regelung von Pflichten, die für einfache Mitglieder untypisch sind, wie z. B. zur Teilnahme an Training und Spielbetrieb, sprechen gegen eine bloße mitgliedschaftliche Bindung (SG Stade, Urteil vom 08.11.2016, Az. S 1 KR 167/13).
- die Zahlungen nicht nennenswert zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen (SG Düsseldorf, Beschluss vom 05.06.2014, Az. S 44 R 967/14 ER).
- es sich um Breitensport und nicht um Leistungssport handelt.
- es keine Pflicht zur Teilnahme an Fernseh-, Rundfunk-, Presse- und Werbeveranstaltungen des Vereins und seiner Sponsoren gibt, und keine Übertragung und Verwertung der Persönlichkeitsrechte vereinbart wurde.
- der Sportbetrieb des Vereins nicht wirtschaftlich ausgerichtet ist (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2013, Az. L 8 U 1324/13).



### Die sagenumwobene 200-Euro-Grenze

Die Sozialversicherungsträger haben die Rechtsprechung des BSG aufgegriffen und eine pauschale Nichtaufgriffsgrenze festgelegt (Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragsinzugs vom 13.03.2013). Danach wird bei monatlichen Zahlungen bis 200 Euro keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt. Voraussetzung ist, dass

- keine gesonderte schriftliche Vertragsvereinbarung besteht und
- die Sportler allein aufgrund ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bindungen tätig werden.

In die 200-Euro-Grenze müssen auch Leistungsprämien für besondere sportliche Erfolge eingerechnet werden. Bei den 200 Euro handelt es sich um einen pauschalen Aufwandsersatz. Werden Einzelnachweise vorgelegt, die einen höheren Aufwand belegen, kann auch bei höheren Zahlungen

eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung verneint werden. Umgekehrt können Zahlungen bis zu dieser Grenze sozialversicherungspflichtig sein, wenn der wirkliche Aufwand offensichtlich geringer ist und die Vergütung nicht lediglich zur sportlichen Motivation oder zur Vereinsbindung gewährt wird. Die Sozialversicherungsträger behalten sich also eine Einzelfallprüfung vor. Die 200-Euro-Grenze ist als Freigrenze, nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird der Grenzwert von 200 Euro im Monat überschritten, ist der gesamte Betrag sozialversicherungspflichtig.

**Wichtig:** Lohnsteuerrechtlich gibt es keine derartige Befreiung von Vergütungen an Amateursportler. Die Finanzverwaltung betrachtet lediglich weniger als 256 Euro im Jahr als steuerlich unwesentliche Vergütung.

### Sind auch höhere Zahlungen sozialversicherungsfrei?

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat sogar Zahlungen an Amateurfußballer bis 350 Euro pro Monat als sozialversicherungsfrei bewertet. Es argumentierte dabei im konkreten Fall, dass die Sportler bis zu 100 Stunden pro Monat im Einsatz waren. Daraus ergaben sich Stundenvergütungen, bei denen von keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen der Fußballspieler auszugehen war oder zumindest von keiner auch nur partiellen Sicherung des Lebensunterhalts. Dabei ging es um keine Fahrtkostenerstattungen bzw. anderen Aufwandsersatz, sondern um sonstige Zahlungen des Vereins (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12.11.2013, Az. L 4 KR 383/13 B ER).

**Praxistipp:** Das LSG hat dabei klargestellt, dass die 200-Euro-Grenze der Sozialversicherungsträger nur eine Verwaltungsregelung ist. Sie ist rechtlich nicht bindend. Es gibt also keine bestimmte Betragsgrenze, um sozialversicherungsfreie Zahlungen von Vergütungen abzugrenzen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden. Das LSG hat im behandelten Fall zudem moniert, dass die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund Fahrtkostenerstattungen nicht von den sonstigen Zahlungen abgegrenzt hatten: Auch wenn der Verein die Fahrtkosten nicht separat ausgewiesen habe, müsse bei der Frage nach der Sozialversicherungspflicht berücksichtigt werden, dass die Zahlungen zumindest zum Teil als pauschaler Aufwandsersatz zu werten seien.

### ■ Beschäftigungen im Verein: So behandeln Sie Praktikanten vergütungstechnisch richtig

Im Verein sind viele helfende Hände tätig. Neben „lupenreinen“ Ehrenamtlern engagieren sich Praktikanten, junge Leute, die den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges soziales Jahr absolvieren oder auch „Ein-Euro-Jobber“. Nachfolgend erfahren Sie, wie Sie „Praktikanten“ rechtssicher einsetzen und vergüten.

## Was unterscheidet Praktikum und Arbeitsverhältnis?

Es hängt vom Einzelfall ab, ob ein Arbeitsverhältnis oder ein Praktikum vorliegt.

- Ein Arbeitsverhältnis liegt nach der Definition des § 611a BGB vor, wenn jemand aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienst eines anderen verpflichtet ist, etwas in weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit zu leisten.
- Demgegenüber ist ein Praktikant in einem Betrieb vorübergehend tätig, um sich die praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen, die er benötigt, um sich auf einen Beruf vorzubereiten. Bei einem Praktikantenverhältnis steht also der Ausbildungszweck im Vordergrund.

Mit anderen Worten: Ist der Praktikant in Ihrem Verein tätig, um Wissen vermittelt zu bekommen, liegt in aller Regel kein Arbeitsverhältnis vor. Damit ist aber die Frage der Vergütung noch nicht geklärt.



### Wann müssen Sie Praktika vergüten?

Praktikum ist nicht gleich Praktikum. Es gibt unterschiedliche Arten von Praktika mit Auswirkung auf die Vergütung.

#### Freiwillige Praktika

Freiwillige Praktika sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Nach § 26 BBiG wird kein Arbeitsverhältnis vereinbart. Die Einstellung dient dazu, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen zu erwerben. Da kein Ausbildungsverhältnis besteht, erklärt § 26 BBiG einige Vorschriften des BBiG für anwendbar. Das gilt z.B. für § 17 BBiG, aus dem sich der Anspruch auf eine angemessene Vergütung ergibt. Der Anspruch auf Mindestlohn ergibt sich hier aus § 22 Abs. 1 MiLoG. Danach gelten Praktikanten im Sinne des § 26 BBiG als Arbeitnehmer, sodass sie Anspruch auf den Mindestlohn haben.

#### Verpflichtendes Praktikum

Die Verpflichtung zur Ableistung eines Praktikums kann sich aus einer Studien- oder Ausbildungsordnung ergeben. So ist auf ein praxisintegrierendes duales Studium das BBiG nicht anwendbar, wenn

die praktische Tätigkeit Teil des Studiums und durch eine – auf dem Hochschulgesetz beruhende – Studien- oder Prüfungsordnung staatlich anerkannt ist (LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.01.2019, Az. 5 Sa 105/18). Auch wenn die praktische Tätigkeit Teil eines Studiums ist, ist das BBiG nicht anwendbar. Dies gilt auch für Studiengänge an staatlich anerkannten privaten Hochschulen. Voraussetzung ist, dass das Praktikum durch staatliche Entscheidung anerkannt ist (BAG, Urteil vom 18.11.2008, Az. 3 AZR 192/07).

**Praxistipp:** Prüfen Sie anhand des Hochschulgesetzes Ihres Bundeslands, welches Praktikum vorliegt.

- Ist das BBiG darauf nicht anwendbar, müssen Sie keine Vergütung zahlen und damit auch nicht den Mindestlohn. Das Mindestlohn-Thema betrifft Sie selbst dann nicht, wenn Sie dem Praktikanten freiwillig eine Vergütung zahlen.
- Bei der Sozialversicherung ergibt sich die Versicherungsfreiheit aus § 5 Abs. 3 SGB VI. Danach sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihren Studien oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben ist, versicherungsfrei.
- Bei einem Pflichtpraktikum ist die Dauer durch die Studien- oder Prüfungsordnung vorgegeben. Fragen Sie hier direkt den Praktikanten und lassen sich die Studien- oder Prüfungsordnungen zeigen. Vermerken Sie dies auch in Ihren Unterlagen, sodass Sie im Fall einer späteren Prüfung nachweisen können, dass es sich um ein Pflichtpraktikum gehandelt hat.

Handelt es sich um ein verpflichtendes Schul-(Betriebs-) Praktikum, besteht ebenfalls kein Vergütungsanspruch und keine Sozialversicherungspflicht. Da ein solches Schulpraktikum von Minderjährigen ausgeübt wird, müssen Sie hier die Jugendarbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

#### Orientierungspraktikum

Handelt es sich um ein Orientierungspraktikum für eine Berufsausbildung oder ein Studium von bis zu drei Monaten, ist das BBiG ebenfalls nicht einschlägig. Sie müssen keine Vergütung zahlen.

Achten Sie hier streng auf die zeitlichen Vorgaben. Es kommt immer wieder vor, dass Orientierungspraktika unterbrochen werden. Ob die Unterbrechungen zur Studienzeit hinzugerechnet werden müssen, ergibt sich aus den Gründen der Unterbrechung. Wird ein Orientierungspraktikum aus Gründen unterbrochen, die in der Person des Praktikanten liegen, kann es um die Zeit der Unterbrechung nur dann verlängert werden, wenn zwischen den einzelnen Praktikumsabschnitten ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und die tatsächliche Tätigkeit die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet (BAG, Urteil vom 30.01.2019, Az. 5 AZR 556/17).

**Wichtig:** Unterbricht Ihr Verein das Praktikum aber, weil z. B. saisonal keine Arbeiten anfallen, werden diese Unterbrechungen hinzugerechnet. Die Folge ist, dass die drei Monate Höchstdauer schnell überschritten sind und Sie dem Praktikanten den Mindestlohn zahlen müssen.

### Begleitendes Praktikum zu Berufs- oder Hochschulausbildung

Nicht unter BBiG fallen auch begleitende Praktika zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung von bis zu drei Monaten, wenn zuvor kein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestand. Sie müssen keine Vergütung zahlen. Tun Sie das trotzdem, ist das MiLoG irrelevant.

### Einstiegsqualifizierung nach § 5a SGB III und Vergleichbares

Für eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III oder eine Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG müssen Sie wieder eine Vergütung zahlen. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung ist ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens sechs bis maximal zwölf Monaten. Es soll Jugendlichen helfen, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die rechtliche Grundlage der Einstiegsqualifizierung ist § 26 BBiG. Die Teilnehmer haben deswegen Anspruch auf eine Vergütung, aber nicht auf eine nach MiLoG.

**Praxistipp:** Auf Antrag kann Ihnen die Vergütung durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Beachten Sie, dass in diesen Fällen auch eine Sozialversicherungspflicht besteht und Sie entsprechende Meldepflichten haben. Hinsichtlich der weiteren arbeitsrechtlichen Regelungen verweist § 10 Abs. 2 BBiG auf die arbeitsrechtlichen Gesetze. Damit haben Praktikanten

- sowohl einen Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz (Höhe richtet sich nach der Länge des Praktikums) als auch
- einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (bis zu einer Dauer von 42 Kalendertagen)

**Wichtig:** Wollen Sie einem geduldeten Ausländer eine betriebliche Einstiegsqualifizierung anbieten, benötigen Sie dafür eine Beschäftigungserlaubnis (OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.05.2018, Az. 8 ME 23/18).

**Fazit:** Gerade im Bereich der Praktikanten kommt es genau auf den Grund für das Praktikum an, ob Sie eine Vergütung zahlen müssen und, wenn ja, in welcher Höhe (Mindestlohn?). Halten Sie hier genau nach, um welche Art Praktikum es sich handelt. Beugen Sie zeitnah vor, um bei einer späteren Prüfung vor bösen Überraschungen (Nachzahlungen, Bußgelder) gefeit zu sein.



### ■ Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung: So profitieren gemeinnützige Organisationen

Die Überbrückungshilfe, Bestandteil des „Konjunktur- und Zukunftspakets“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), geht in die zweite Phase. Ab Oktober können erneut Anträge gestellt werden. Der neue Förderzeitraum erstreckt sich von September bis Dezember. Er gilt auch für gemeinnützige Organisationen und bezieht Ausgaben des ideellen Bereichs in den Förderbereich mit ein. Erfahren Sie, wann sich ein Antrag lohnt und wie Sie ihn (mit unserer Hilfe) richtigstellen.

#### Neue Antragsbedingungen für Phase zwei

Die Voraussetzungen für die Förderung und die Förderhöhe hängen direkt von den Einbußen ab, die die Organisationen aufgrund der behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlitten haben. Der Bund stellt dabei auf den Vorjahresvergleich der Umsätze ab.

#### Gegenüberstellung der Phasen eins und zwei

Das BMWi hat für Phase zwei die Antragsbedingungen angepasst. Zum einen werden nun auch Organisationen berücksichtigt, bei denen sich die Pandemie erst nach dem Monat Mai in den Zahlen niederschlägt. Zum anderen werden die Fördersätze erhöht. Organisationen, die bisher nicht antragsberechtigt waren, sollten ihre Zahlen folglich erneut der Prüfung unterziehen:

#### Erläuterung zu den Zeilen zwei und drei

Es gibt einen Prüfzeitraum. In dem müssen Sie einen Einnahmen-Einbruch erlitten haben, damit überhaupt ein Antrag gestellt werden kann. Dann gibt es die Fördermonate: Nunmehr September bis Dezember. Auch in jedem Fördermonat muss ein Mindesteinbruch zu verzeichnen sein. Wird der nicht „erreicht“, beträgt die Förderung für diesen Monat null Prozent.

#### Was ist „Umsatz“?

Als Umsatz ist dabei grundsätzlich der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG definiert. Umsätze im übrigen Gemeinschaftsgebiet und Drittlandumsätze gehören ebenfalls dazu. Herausgerechnet werden Anlagenverkäufe, soweit es sich dabei um Corona-bedingte Notverkäufe handelt.

<b>Phase 1</b>	<b>Phase 2</b>
Förderzeitraum Juni bis August Antragstellung war bis 30.09. möglich	Förderzeitraum September bis Dezember Antragstellung ab Oktober möglich
Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 60 Prozent Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai</li> </ul>	Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 50 Prozent Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten von April bis August oder</li> <li>• Mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch im Durchschnitt in den Monaten April bis August</li> </ul>
Mindestens 40 Prozent Umsatzeinbruch im Fördermonat	Mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch im Fördermonat
Erstattung der Fixkosten in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Prozent bei Umsatzeinbruch ab 40 Prozent</li> <li>• 50 Prozent bei Umsatzeinbruch ab 50 Prozent</li> <li>• 80 Prozent bei Umsatzeinbruch ab 70 Prozent im jeweiligen Fördermonat</li> </ul>	Erstattung der Fixkosten in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Prozent bei Umsatzeinbruch ab 40 Prozent</li> <li>• 60 Prozent bei Umsatzeinbruch ab 50 Prozent</li> <li>• 90 Prozent bei Umsatzeinbruch ab 70 Prozent im jeweiligen Fördermonat</li> </ul>
Personalkosten werden pauschal mit 10 Prozent der Gesamtkosten angesetzt.	Personalkosten werden pauschal mit 20 Prozent der Gesamtkosten angesetzt.
Deckelung bei 9.000 bzw. 15.000 Euro abhängig von der Zahl der Mitarbeiter	Keine Deckelung

### **Gesamteinnahmen als Bezugsgröße bei Gemeinnützigen**

Für steuerbegünstigte Organisationen zählen hingegen sämtliche Einnahmen. Das sind

- die Umsätze in den Wirtschafts- und Zweckbetrieben genauso wie
- Zuschüsse
- Spenden und
- Mitgliedsbeiträge.

Corona-Hilfen und Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werden nicht einberechnet. Zu prüfen ist im Detail, wie mit berichtigungsfähigen Umsätzen oder abweichenden Leistungszeiträumen umgegangen wird.

### **Einnahmen: Strenges Zuflussprinzip**

Hat Ihr Verein z. B. einen wiederkehrenden Quartals- oder gar Jahreszuschuss im März des Vorjahres erhalten, in diesem Jahr allerdings erst im April, so kann sich das förderschädlich auswirken: Im Vergleich der Prüfzeiträume April bis August „erhöhen“ sich die Einnahmen.

Umgekehrt wirkt es sich förderbegünstigend aus, wenn ein 2019 gezahlter wiederkehrender Zuschuss in diesem Jahr außerhalb des Prüfzeitraums gezahlt wurde. Eine Abhängigkeit von Pandemiemaßnahmen ist dabei nicht erkennbar.

### **Erhöhte Spendeneinnahmen in der Krise als Fördernachteile**

Dieselbe Systematik gilt für den Fall, dass sich Ihr Verein aufgrund von Solidaritätsbekundungen in

der Krise über erhöhte Spendeneinnahmen freuen konnte. Fallen diese im Vorjahresvergleich stark genug ins Gewicht, können Sie so aus der Förderung fallen.

### **Eingang der Mitgliedsbeiträge als Zünglein an der Waage**

Für Vereine sind die Mitgliedsbeiträge oft die wesentliche Einnahmequelle, um die jährlichen Ausgaben zu finanzieren. In den meisten Vereinen werden die Mitgliedsbeiträge nicht monatlich, sondern als einmaliger Jahresbeitrag gezahlt. Hat Ihr Verein im Jahr 2019 seine Mitgliedsbeiträge erst gegen Ende des Jahres eingefordert und dafür im Jahr 2020 gleich im Frühjahr, kann sich das somit ebenfalls negativ auswirken.

**Folge:** Wenn Sie gerade zu Beginn der Pandemie im Hinblick auf Ihre Liquidität auf zeitigeres Einzahlen der Mitgliedsbeiträge gesetzt haben, kostet Sie das womöglich den Anspruch auf die Fördergelder. Von der 60-Prozent-Grenze darf nämlich nur abgewichen werden, wenn im Jahr 2019 in den Monaten April und Mai die Gesamteinnahmen anteilig weniger als fünf Prozent der Jahreseinnahmen ausgemacht haben.

**Beispiel:**

2019	
Jahreseinnahmen gesamt	120.000 Euro
Davon in April und Mai Mitgliedsbeiträge	0 Euro
Zuschüsse	5.000 Euro
Spenden	500 Euro
Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und/oder Zweckbetrieb	7.000 Euro
Summe der Einnahmen im Prüfzeitraum	12.500 Euro
2020	
April und Mai Mitgliedsbeiträge	5.000 Euro
Zuschüsse	5.000 Euro
Spenden	500 Euro
Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und/oder Zweckbetrieb	1.000 Euro
Summe der Einnahmen im Prüfzeitraum	11.500 Euro
→ Kein Einbruch der Einnahmen von mehr als 60 Prozent	
→ Jahreseinnahmen von 2019	120.000 Euro
Davon fünf Prozent =	6.000 Euro
Folge: Das Beispiel soll zeigen, dass ein erheblicher Umsatzeinbruch (hier im Wirtschaftsbetrieb) nicht reicht, wenn im ideellen Bereich gegengesteuert wurde. Vereine könnten noch mit der Fünf-Prozent-Regel argumentieren. Die ist aber so scharf, dass sie kaum erfüllt wird.	

**So werden Einnahmen mit Zweckbindung gewertet**

Bei der Überbrückungshilfe wird nicht unterschieden, ob Zuschüsse oder Spenden zur freien Verwendung oder projektgebunden gezahlt werden.

Es kann also vorkommen, dass Sie Anfang des Jahres Mittel für ein Projekt eingeworben haben, das bis Ende des Jahres umgesetzt werden soll. Die Mittel flossen im Prüfzeitraum April bis August. Sie konnten diese nicht für laufende projektfremde Ausgaben im Förderzeitraum der Überbrückungshilfe verwenden, und dennoch zählen sie bei Ihnen zu den relevanten Einnahmen.

**Folge:** Machen diese Zahlungen einen wesentlichen Anteil an Ihren Gesamteinnahmen aus, kann die Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfe unabhängig davon entfallen, wie Sie diese Mittel tatsächlich verwendet haben. Dies trägt dem Umstand auch Rechnung, dass zum Beispiel viele Zuwendungsgeber auf eine Rückzahlung von Fördermitteln verzichten, die nicht zweckgebunden verwendet werden konnten oder können.

**Praxistipp:** Einnahmen, die im Prüfzeitraum geflossen sind und später zurückgezahlt werden müssen, weil die Projekte Pandemie-bedingt nicht durchgeführt werden konnten, dürfen aus der Rechnung herausgenommen werden. Damit ist das Pendant geschaffen für die Anrechnung von berichtigungsfähigen Umsätzen nach § 17 UStG bei nicht steuerbegünstigten Unternehmen.

**Was ist mit weiterzuleitenden Einnahmen?**

Eindeutig ist auch die Handhabung von Geldern, die von Verbänden eingesammelt werden: Sie sind vollständig als Einnahmen zu zählen, denn sie werden im Namen des Verbandes eingeworben. Es ist dabei unerheblich, ob diese Zuwendungen eingesammelt werden, um sie direkt an die Verbandsmitglieder weiterzuleiten.

Da diese Mittel bei Verbänden oft den größten Posten bei den Einnahmen darstellen, gehen Corona-bedingte Umsatzeinbrüche in den Zahlen unter.

**Die „Ein-Beschäftigter-Voraussetzung“**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, wenn sie am Stichtag 29.02. mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten.

Gemeinnützige Körperschaften, in denen sich Menschen ausschließlich im Ehrenamt engagieren oder die ausschließlich 450-Euro-Kräfte (Mini-Jobber) beschäftigen, sind nicht antragsberechtigt. Es sei denn Ihr Verein hat vier Minijobber. Ein Minijobber „zählt“ nämlich als 0,3 Beschäftigte.

**Verbundene Unternehmen: Wer stellt den Antrag?**

Grundsätzlich gilt, dass verbundene Unternehmen nur einen Antrag für die Konzernstruktur gemeinsam stellen dürfen. Eine nicht steuerbegünstigte Konzernmutter muss demnach die Zahlen aller ihrer Tochterunternehmen zusammen berücksichtigen. Gehören zu einem Unternehmen mehrere Niederlassungen, sind diese zusammen zu betrachten. Und besitzt eine natürliche Person mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen, so zählen diese als verbunden, wenn sie in demselben Markt tätig sind.

Unsicher ist die Handhabung bei Verbindungen zwischen einer Stiftung oder einem Verein und einer Kapitalgesellschaft. Ist eine NPO Gesellschafterin einer GmbH, besteht ein Wahlrecht: Beide Organisationen können den Antrag gemeinsam stellen, oder jede für sich separat.

**Antragsverfahren und Unterlagen**

Alle Anträge auf Überbrückungshilfe müssen über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Sprechen Sie uns deshalb gerne an. Wir prüfen Ihren Anspruch und stellen auch den Antrag.

## ■ Spenden: Was ist eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung?

Spenden sind gerade in der Corona-Pandemie eine wichtige Finanzierungsquelle für Ihren Verein. Mit der „vereinfachten Zuwendungsbestätigung“ machen Sie es sowohl Ihren Spendern als auch Ihrem Verein leichter.

### Der spendenrechtliche Hintergrund

Erhält Ihre gemeinnützige Organisation (Ihr Verein) Spenden, bekommt der Spender dafür eine Zuwendungsbestätigung. Die wird umgangssprachlich auch Spendenquittung oder Spendenbescheinigung genannt. Diese Bestätigung benötigt der Spender, um den gespendeten Betrag in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend zu machen und damit seine Steuerlast zu senken. Seine Spende wird also – je nach Einkommen und damit Steuersatz – zum Teil vom Finanzamt finanziert.

### Was ist eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung

Unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist in § 10b Einkommensteuergesetz geregelt. Demnach müssen die Zuwendungen freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung, also unentgeltlich erbracht worden sein.

Zudem muss die Spende tatsächlich für die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks des Spendenempfängers verwendet werden. Mit der Zuwendungsbestätigung sollen Sie nachweisen, dass Sie diese Vorgaben erfüllen bzw. einhalten.

### Spenden bis 200 Euro

Für Spenden bis 200 Euro müssen Sie als gemeinnützige Organisation keine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Es reicht der sogenannte vereinfachte Zuwendungsnachweis. Aktuell betrifft dies Spenden bis 200 Euro.

Ihr Spender benötigt dafür lediglich eine Buchungsbestätigung seiner Überweisung und einen Beleg von Ihnen als Spendenempfänger.

Dieser Beleg muss Angaben enthalten über den steuerbegünstigten Zweck, für den Sie die Zuwendung verwenden, sowie darüber, dass Sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. Zudem muss der Beleg darüber informieren, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder um einen Mitgliedsbeitrag handelt.

### Spender proaktiv über vereinfachte Zuwendung informieren

Um Spendern den vereinfachten Zuwendungsnachweis zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen, die Belege standardisiert zur Verfügung zu stellen. Sie können den Beleg

- als PDF auf Ihrer Internetseite zugänglich machen oder
- an einen vorgedruckten Überweisungsträger anhängen.

In jedem Fall sollten Sie potenzielle Spender proaktiv darüber informieren, dass eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung (in Verbindung mit dem Zahlungsnachweis wie z. B. Kontoauszug) ausreicht, um die Spende von der Steuer abziehen zu können. Die Spender warten dann nicht (vergeblich) darauf, von Ihnen eine Zuwendungsbescheinigung zugesandt zu bekommen.



### ■ Muss ein Verein Mitgliedsbeiträge erheben?

Wir betreiben einen Förderverein, der einen Sportverein unterstützt. Alle arbeiten im Ehrenamt, Kosten fallen bis auf ein bisschen Bürobedarf, Kontoführungsgebühren sowie Steuerberaterkosten nicht an. Dürfen wir deshalb auf Mitgliedsbeiträge verzichten?

**Antwort:** Nach dem Wortlaut von § 58 BGB muss ein Verein keine Mitgliedsbeiträge erheben. Dort steht, dass die Satzung Bestimmungen enthalten soll, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Es ist folglich kein Problem, auf die Erhebung zu verzichten, solange das für alle Mitglieder gilt. Entweder wird das per Satzung so geregelt oder das nach der Satzung für die Festlegung der Beiträge zuständige Organ (Vorstand oder Mitgliederversammlung) beschließt, den Beitrag auf Null festzulegen.

Allein eine Beitragsbefreiung für nur einen Teil der Mitglieder bedürfte einer Satzungsregelung (Gleichbehandlungsgrundsatz).

### ■ Gemeinnützigkeit: Kann man sie vorübergehend verlieren und folgen daraus größere Probleme?

Die Tätigkeiten unseres Kulturvereins werden überwiegend von zwei Personen getragen. Leider fallen beide für mehr als ein Jahr aus. Die eine wegen Babypause, die andere wegen eines Auslandsaufenthalts. Verlieren wir die Gemeinnützigkeit, wenn wir die Tätigkeiten für diese Zeit einstellen müssen?

**Antwort:** Zunächst gilt: Es gibt keine Vorgaben dazu, in welchem Umfang ein gemeinnütziger Verein satzungsbezogen tätig sein muss. Er muss nur überhaupt entsprechende Tätigkeiten entfalten, und das muss seine Haupttätigkeit sein. Es würde für den Erhalt der Gemeinnützigkeit also z. B. auch genügen, wenn nur eine einzige Kulturveranstaltung pro Jahr stattfindet.

Außerdem gilt: Die Gemeinnützigkeit wird jahresbezogen gewährt. Das Finanzamt entzieht sie nur dann wieder, wenn über ein ganzes Steuerjahr (meist das Kalenderjahr) keine Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Verein kann also ohne Folgen z. B. von Februar 2021 bis November 2022 – also für fast zwei Jahre – untätig sein, wenn er in den beiden verbleibenden Monaten des jeweiligen Jahres satzungsmäßige Aktivitäten nachweisen kann. Die Gemeinnützigkeit kann also erhalten werden, wenn die Vereinstätigkeiten nicht während eines ganzen Steuerjahres ruhen.

Ist ein Verein nicht mehr wirtschaftlich tätig, ist die Gemeinnützigkeit für ihn nur noch beim Spendenabzug von Bedeutung. Die Begünstigung bei der Ertrag- und Umsatzsteuer spielt ja mangels Einnahmen keine Rolle. Sie wird von der Finanzverwaltung auch immer erst im Nachhinein geprüft.

Für den Spendenabzug ist dagegen ein aktuell gültiger Freistellungsbescheid erforderlich. Zu beachten ist dabei, dass die Gemeinnützigkeit, wenn sie entzogen wurde, grundsätzlich erst im Folgejahr wieder gewährt wird (AEAO, Ziff. 7 zu § 60 AO). Solange kann der Verein keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Satzungsmäßige Tätigkeiten müssen sich nicht immer in Veranstaltungen niederschlagen. Auch die Planung und Vorbereitung ist eine satzungsmäßige Tätigkeit. Der Verein kann auch so im Sinne der Satzungszwecke aktiv sein und damit die Voraussetzung für den Erhalt der Gemeinnützigkeit erfüllen.



### ■ Können Mitglieder schriftliche Beschlussfassung untersagen?

In unserem Verein sind viele Risikogruppen vertreten. Deshalb haben wir beschlossen, in diesem Jahr eine schriftliche Beschlussfassung herbeizuführen. Nun haben wir reichlich Gegenwind be-

kommen. Es liegt ein Antrag vor, dass diese Beschlussfassung nicht durchgeführt werden soll. Unterzeichnet wurde dieser von mehr als 1/3 der Mitglieder. Diese verweisen darauf, dass ihnen dieses Recht zusteht, da 1/3 der Mitglieder auch für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend sei. Haben diese Mitglieder Recht?

**Antwort:** Nein. Ist der Vorstand nach der Satzung das zuständige Organ für die Einberufung der Mitgliederversammlung, ist er auch frei, in welcher Form er diese durchführt. Entweder kann er, bei Vorliegen eines entsprechenden Hygienekonzepts, eine Präsenzveranstaltung durchführen oder die gesetzlichen Übergangsregelungen nutzen.

**Praxistipp:** Um eine höhere Akzeptanz bei den Mitgliedern zu erhalten, sollte der Vorstand kurz erläutern, warum er eine bestimmte Form gewählt hat. Hier könnte er mit dem Schutz der Personen in den Risikogruppen argumentieren. Auch wenn für die Einberufung der Mitgliederversammlung kein Vorstandsbeschluss erforderlich ist, sollte der gesamte Vorstand in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Dies allein schon wegen der Kosten, die evtl. anfallen.

Dem Vorstand ist auch freigestellt, welche konkrete Form der gesetzlichen Übergangsregelungen er nutzt. Der Gesetzgeber hat hier keine Vorgaben gemacht. Er hat sich bewusst dafür entschieden, den Vereinen beide Formen zur Verfügung zu stellen. Auch ein vorheriges Einverständnis der Mitglieder zu einer bestimmten Form ist nicht erforderlich. Eine Absage der schriftlichen Beschlussfassung kann nur der Vorstand als Einberufungsorgan vornehmen. Eine solche Absage kann in Betracht kommen, wenn der Vorstand merkt, dass zahlreiche Adressen fehlerhaft sind und viele Rückläufer kommen. Dann ist zu befürchten, dass das erforderliche Quorum für die schriftliche Beschlussfassung – mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen ihre Stimme abgeben – nicht erreicht wird.

### ■ Kann der Verein für einen Spender mehrere Spendenbescheinigungen im Jahr ausstellen?

Können wir für einen Spender, der mehrmals im Jahr spendet, mehrere Spendenbescheinigungen im Jahr erstellen?

**Antwort:** Ja. Es ist zulässig, die Spendenbescheinigung pro Spender mehrmals im Jahr auszustellen. Die Berechtigung ergibt sich mittelbar aus der Möglichkeit, auch Sammelbestätigungen auszustellen.

Mehrere Spenden des gleichen Spenders sind in den Mustern für Zuwendungsbestätigungen sogar ausdrücklich vorgesehen (BMF, Schreiben vom 07.11.2013, Az. IV C 4 – S 2223/07/0018 :005).